

# INFO-ABEND

OÖ Vereinigung Österreichischer Wirtschaftstrehänder  
Finanzamt Linz

## Kurzreferat zu ausgewählten Themen betreffend KIAB und § 29 FinStrG

Christian Hermann Sattler – Leiter Strafsachen FA Linz

04. Februar 2010 / Linz

## Kernaufgaben der KIAB

- **§ 3 Abs. 4 AVOG: Vollziehung der zugewiesenen Aufgaben (Kontroll- und Beweissicherungsmaßnahmen)**
  - Ausländerbeschäftigungsgesetz  
§§ 26 ff AuslBG
  - Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz  
§ 7b Abs. 6 AVRAG
- **Sozialbetrugsgesetz (BGBl. I Nr. 152/2004)**
- **§ 89 Abs. 3 EStG: Meldungen von Verstößen:**
  - versicherungs- u. melderechtliche Bestimmungen gem. § 33 ASVG
  - Arbeitslosenversicherungsgesetz § 50 AIVG
  - Gewerbeordnung § 366 GewO

Kurzreferat zu KIAB u. § 29 FinStrG/Christian Hermann Sattler/04. Februar 2010/ Linz

2

## Ergänzende Aufgaben:

- **Allgemeine Aufsichtsmaßnahmen §§ 143 und 144 BAO: Erhebungen und Nachschau**
- **Aufgaben der Abgabensicherung §§ 31, 65 ff, 75 u. 78 AbgEO**
- **Informationsweitergabe zur Festsetzung lohnabhängiger Abgaben**
- **Kontrollaufgaben des Glückspielgesetzes**
- **Anzeigeverpflichtung bei Verdacht auf Übertretungen arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher, gesundheits- und umweltschutzrechtlicher oder gewerberechtlicher Vorschriften ( § 27 Abs. 2 AuslBG)**

**Bei Gefahr in Verzug werden Amtshandlungen außerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches als Organe des zuständigen Finanzamtes gesetzt (§ 3 Abs. 4 AVOG).**

## Kontrollinhalt und Verfahrensrecht

- **AVG / VStG:**
  - § 26 AuslBG
  - § 7b AVRAG
  - § 53 Abs. 2 GSpG
  - Organ der öffentlichen Aufsicht
  - Parteistellung im Verwaltungsstrafverfahren gem. § 28a AuslBG u. § 111a ASVG
- **§ 89 Abs. 3 EStG iVm §§ 143 f BAO:**
  - § 366 Abs. 1 Z 1 GewO
  - Melde- und versicherungsrechtliche Bestimmungen d. ASVG
  - Anzeigeverpflichtung gem. AVG
  - KIAB nur Kontrollorgan (nicht Behörde!)
- **Abgabenrechtliche Bestimmungen**
  - BAO
  - Organ der Abgabenbehörde
  - Kein eigener Nachschauauftrag, da Befugnis auf Dienstausweis vermerkt (Nachschau gem. § 144 BAO)
- **Finanzstrafrechtliche Nachschauen und Prüfungen**
  - BAO/ FinStrG
  - Organ der Finanzstrafbehörde
- **Sozialbetrug gem. §§ 153c -153e StGB**
  - StPO
  - KIAB ist Kriminalpolizei iSd StPO
- **Kein gesondertes Verfahrensrecht, nur Meldeverpflichtung:**
  - sonstige Bestimmungen des ASVG
  - bei Verdacht auf Übertretungen arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher, gesundheits- und umweltschutzrechtlicher oder gewerberechtlicher Vorschriften

- **Bezirksverwaltungsbehörde (VStG):**
  - AuslBG, AVRAG, GewO, AIVG, GSpG
  - ASVG (! ab 1.1.2010 neu: § 111 Abs. 5 ASVG: „Die Verwaltungsübertretung gilt als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Sitz des Betriebes des Dienstgebers liegt.“ Derzeit werden alle laufenden Verfahren in OÖ vom Mag. Linz an die BVBs abgetreten.
- **Finanzamt als Abgabenbehörde oder Finanzstrafbehörde**
- **Staatsanwaltschaft / Landesgericht bei § 153c ff StGB und gerichtlicher Zuständigkeit gem. FinStrG**

**Vertretung durch Wirtschaftstrehänder (WP und StB) gem. § 3 Abs. 2 Z 3 u. 7 WTGB in allen Verfahren möglich (Ausnahme gerichtliche Zuständigkeit und damit Anwendung der StPO)**

## Auskunftspflicht des Arbeitgebers § 26 (1) AuslBG

- **Bekanntgabe der Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten Ausländer.**
- **Arbeitgeber und Ausländer sind verpflichtet, die zur Durchführung des AuslBG notwendigen Auskünfte zu erteilen und in die erforderlichen Unterlagen Einsicht zu gewähren.**
- **Bei Abwesenheit des Arbeitgebers von der Betriebsstätte hat dieser dafür zu sorgen, dass eine anwesende Person die erforderlichen Auskünfte erteilt und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen gewährt.**
- **Verweigerung oder Beeinträchtigung der Kontrolle ist gem. § 28 Abs. Z. 2 mit einer Geldstrafe von 2.500 Euro bis 5.000 Euro sanktioniert.**

## Kontrollrechte § 26 (2) – (5) AuslBG

- **Betretungsrecht für Betriebsstätten, Betriebsräume, auswärtige Arbeitsstätten und Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer**
- **Befahren von Wegen auch wenn dies der Allgemeinheit untersagt ist.**
- **Befugnis zur Identitätsfeststellung**
- **Anhalterecht für Fahrzeuge**
- **Festnahmerecht für die Fremdenrechtsbehörde**
- **Bei Betreten des Betriebes ist der Arbeitgeber (od. StV.) und Betriebsrat zu verständigen (keine Verzögerung der Betriebskontrolle).**
- **Ausweisen durch Dienstausweis auf Verlangen (Wird im Bereich d. FA Linz zu Beginn der Amtshandlung mit Kokarde vorgezeigt.)**
- **Betriebskontrolle hat tunlichst ohne Störung des Betriebsablaufes zu erfolgen.**

**Bei der Kontrolle werden Personenblätter und Niederschriften gemäß dem OHB und die vom BMF erstellten Formulare verwendet. Die Rechtsmittelbelehrungen und Formulare liegen in diversen Sprachen vor.**

## Empfohlene Unterlagen

### **Empfohlene Unterlagen zur Beschleunigung von KIAB - Kontrollen:**

Folgende Unterlagen sollten jederzeit, am besten in einem Ordner, griffbereit sein, um die Kontrolldauer abzukürzen:

- Bei österreichischen Arbeitnehmern:
  - Kopie eines amtlichen Lichtbilddokumentes
  - Kopie der HV-Meldung
- Bei ausländischen Arbeitnehmern:
  - Kopie des Reisepasses
  - Kopie der arbeitsmarktrechtlichen Dokumente (und die Meldungen über deren Beginn und Ende)
  - Kopie der HV-Meldung
  - Versicherungsnachweis E 101 bei entsandten Arbeitnehmern
  - Kopie der Meldung an die ZKO bei entsandten Arbeitnehmern
  - Kopie des Meldezettels

## Bestätigung der Kontrolle:

Flussdiagramm

	Steuernummer/Zahl	Team KIAB
	Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:	

**KIAB-Team Finanzamt Linz**

**Teamleiter: AD Dieter Fellingner**  
**+43 732 6998 528353**  
**Dieter.Fellinger@bmf.gv.at**

Information über durchgeführte Kontrollhandlung

Ort der Amtshandlung	Datum der Amtshandlung	Beginn der Amtshandlung
Letzter/Leiter der Amtshandlung (Anstell. und Name)		Ende der Amtshandlung

Kontrollgegenstand

Gegenstand der Amtshandlung

- Kontrolle von:
- Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBEZ), Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG)
  - Anmeldung vor Arbeitsbeginn (ASVG)
  - Unbefugte Gewerbetätigkeit gem. Gewerbeordnung (§ 366 Abs. 1 GewO)
  - Einhaltung des Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVVG)
  - Abgabenrechtliche Nachschau (§ 144 BAO)
  - Abgabenrechtliche Erhebung (§ 143 BAO)
  -

Nur Rückfragen zu der durchgeführten Überprüfung stellt Ihnen das Team der KIAB zur Verfügung.

**Übersicht 2009, FA Linz:**  
**Kontrollierte Betriebe: 1.059**  
**Kontrollierte Personen: 2.412**  
**Anzahl der Strafanträge : 534**

## Selbstanzeige gem. § 29 FinStrG

- **Darlegung der Verfehlung**
- **Offenlegung der bedeutsamen Umstände**
- **Schadensgutmachung**
- **Rechtzeitigkeit**
- **Bei sachlich zuständiger Finanzbehörde**
- **Täternennung**

**Achtung: ALLE Tatbestandsmerkmale müssen für den Eintritt der Straffreiheit erfüllt sein!**

### Darlegung der Verfehlung:

- **Bezeichnung als Selbstanzeige nicht erforderlich.**
- **Keine besondere Form vorgesehen (schriftlich, mündlich aber nicht telefonisch, Fax, per Finanz-Online)**
- **Ausdrückliche Darlegung der Verfehlung:**
  - Dass es zu einer Verkürzung / Verfehlung kam
  - Wie die Verfehlung begangen wurde (Handlung / Unterlassung)
  - Abgabensart
  - Zeitraum der Verkürzung

### Prinzipiell auch konkludente Darlegung der Verfehlung möglich:

- Abgabe einer (berichtigten) Abgabenerklärung, woraus auf die Verfehlung geschlossen werden kann.
- Problematik: Täterennung und Zuordnung zu einer bestimmten Tat.

### Offenlegung der bedeutsamen Umstände

- **Straffreiheit nur bei vollständiger Offenlegung der bedeutsamen Umstände (ansonsten nur Teilwirkung).**
- **Die Behörde muss in die Lage versetzt werden, die verkürzten Abgaben ohne weitere Nachforschungen vorschreiben oder festsetzen können.**
- **Bei geschätzten Verkürzungsbeträgen:**
  - Hinweis auf die erfolgte Schätzung
  - Darlegung der gewählten Schätzungsmethode
  - Erläuterung der Vorgehensweise bei der Schätzung

## Schadensgutmachung

- **Nur die vollständige Entrichtung führt zur Straffreiheit (ansonsten nur Teilwirkung)**
- **Schadensgutmachung kann durch jeden erfolgen (nicht nur Täter)**
- **Entrichtung bei abgabenrechtlich verjährten Abgaben nicht erforderlich (§ 207 BAO)**
- **Fristen:**
  - Bei Veranlagung: 1 Monat ab Zustellung des Abgabenbescheides
  - Bei Selbstbemessungsabgaben:
    - wenn kein Bescheid ergeht: sofort (UFS Linz: 14 Tage Toleranzfrist)
    - wenn ein Bescheid ergeht: 1 Monat ab Zustellung des Abgabenbescheid
- **Entrichtung:**
  - Zahlung (Wichtig mit Verrechnungsanweisung, da sonst automatisch der älteste Rückstand beglichen wird.)
  - Zahlungserleichterung: maximal 2 Jahre, ZE sollte „realistisch“ sein, das ZE muss eingehalten werden, da ansonsten nur Teilwirkung der Selbstanzeige.
  - Aufrechnung
  - Aussetzung oder Nachsicht
  - bei gerichtlichem Ausgleich genügt die Entrichtung gemäß der Ausgleichsquote

**Da die Straffreiheit nur bei vollständiger Entrichtung eintritt ist die Wirksamkeit einer Selbstanzeige erst ex post, also im Nachhinein zu beurteilen (bei ZE bis zu 2 Jahre).**

- **Rechtzeitigkeit**
- **Keine Straffreiheit tritt ein:**
  - wenn zum Zeitpunkt der Selbstanzeige Verfolgungshandlungen (§ 14 Abs. 3 FinStrG) gegen den Täter oder gegen andere an der Tat Beteiligte gesetzt waren.
  - wenn zum Zeitpunkt der Selbstanzeige die Tat bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und dies dem Anzeiger bekannt war.
  - wenn bei Nachschauen und Prüfungen ein vorsätzliches Finanzvergehen nicht schon bei Beginn der Prüfung angezeigt wird.
  - **Achtung „Sonderbestimmung“ bei Meldungen gemäß § 121a BAO im § 49a Abs. 2 FinStrG:** Straffreiheit einer Selbstanzeige tritt unbeschadet der in § 29 Abs. 3 FinStrG genannten Gründe auch dann nicht mehr ein, wenn eine solche erst mehr als ein Jahr ab dem Ende der Anzeigefrist des § 121a Abs. 4 BAO erstattet wird.
  - Verfolgungshandlung § 14 Abs. 3 FinStrG: Verfolgungshandlung ist jede nach außen erkennbare Amtshandlung eines Gerichtes, einer Finanzstrafbehörde oder eines im § 89 Abs. 2 genannten Organs, die sich gegen eine bestimmte Person als den eines Finanzvergehens Verdächtigen, Beschuldigten oder Angeklagten richtet, und zwar auch dann, wenn das Gericht, die Finanzstrafbehörde oder das Organ zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder die Person, gegen die sie gerichtet war, davon keine Kenntnis erlangt hat.
  - Bei freiwilliger Übermittlung von Unterlagen vor Beginn der Amtshandlung (z.B.: elektronische Daten)
    - Kein Ausschlussgrund gemäß § 29 Abs. 3 lit. c FinStrG. Dies wird noch nicht als Beginn der Prüfung zu werten sein.
    - Aber es könnte aufgrund der Auswertung der Unterlagen die Tat entdeckt werden und auf Grund dessen könnten Verfolgungshandlungen angeordnet werden (Ausschluss der straffreienden Selbstanzeige gemäß § 29 Abs. 3 lit. a oder b FinStrG).

### Bei sachlich zuständiger Finanzbehörde

- **Sachlich und örtlich zuständige Abgabenbehörde I. Instanz**

- Achtung bei Gebühren- und Verkehrssteuern, Zöllen und Sonderzuständigkeiten!
- In der Praxis eher unproblematisch: Unter den Finanzämtern werden Selbstanzeigen an die zuständige Strafsachenstelle weitergeleitet (Jurist. Person / Organ)

- **sachlich zuständige Finanzstrafbehörde I. Instanz**

### Täternennung

- **Alle natürlichen Personen für die die Selbstanzeige gelten soll sind namentlich zu nennen (alle unmittelbaren Täter, Beitragstäter und Bestimmungstäter: Achtung auch bei Darlegung der Verfehlung! „Erpresserischer Wettlauf um Straffreiheit“: oft wird auch dargelegt für wen die Selbstanzeige eben nicht gelten soll!). Die namentliche Nennung ist nur entbehrlich, wenn nur eine Person als Täter in Frage kommt.**
- **Verbände (§ 28 FinStrG) sind in Selbstanzeigen als Täter ebenfalls zu nennen (Vorsicht bei Einbringung einer Selbstanzeige „Für unseren Mandanten“!)**

## Diverses zum FinStrG:

### Vollmacht im Finanzstrafverfahren:

- WTH (WP u. StB) sind im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren als Verteidiger zugelassen, im gerichtlichen Finanzstrafverfahren nur zur Unterstützung des Verteidigers (RA).
- Für die Vertretung ist eine spezielle, für das konkrete Finanzstrafverfahren erteilte Vollmacht notwendig. Eine im Abgabeverfahren erteilte Vollmacht ist nicht auch für das Finanzstrafverfahren wirksam. Eine speziell im Finanzstrafverfahren erteilte Vollmacht erstreckt sich auf das gesamte Finanzstrafverfahren und auf alle seine Erledigungen (auch Zustellbevollmächtigung gem. § 9 Abs. 1 ZustG).
- Bei z.B. Einsprüchen von einem berufsmäßigen Parteienvertreter ohne schriftliche Vollmacht ist ein Mängelbehebungsverfahren durchzuführen (Seiler/Seiler 77, 6).
- Eine bloß nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wie § 8 RAO und § 88 WTBG erteilte Vollmacht gilt nicht automatisch auch als Zustellvollmacht (somit Zustellung an Beschuldigten). (Leitner, RZ 1718)
- Berufung auf Vollmacht gemäß § 88 WTBG reicht aus, eine vorgelegte Vollmachtsurkunde beseitigt aber Zweifel bezüglich der Zustellung (Vollmachtsbekanntgabe muss im Akt nachvollziehbar sein: Schriftstück mit Berufung auf Vollmacht oder AV)

## Vereinfachte Verfahren § 143 FinStrG

- Vereinfachte Verfahren werden von der Strafsachenstelle begrüßt.
- Sollten sie im Zuge der Schlußbesprechung erwünscht sein, bitte dies dem Prüfer bekanntgeben.
- Ansonsten auch telefonische Kontaktaufnahme mit der Strafsachenstelle möglich

**Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!**



---

**Christian Hermann Sattler**

**Leiter Strafsachen**

**Finanzamt Linz**

**Bahnhofplatz 7**

**4020 Linz**

**Telefon: +43 (0)732 6998 528509**

**Mobil: +43 (0)664 8577692**

**Fax: +43 (0)732 6998 5928081**

**e-Mail: [Christian-Hermann.Sattler@bmf.gv.at](mailto:Christian-Hermann.Sattler@bmf.gv.at)**